

**Anhang 1: Vorlage Unbefangenheitserklärung<sup>1)</sup>***Unbefangenheitserklärung einer/eines Beschaffenden  
(im Beschaffungsprojekt [Name Projekt])*

Bei meiner Tätigkeit im Rahmen eines Beschaffungsverfahrens vertrete ich ausschliesslich die Interessen des Kantons Thurgau. Sobald ich einen Ausstandsgrund feststelle, trete ich in den Ausstand.

In einem Beschaffungsverfahren sind sämtliche Informationen, Unterlagen und Ergebnisse vor, während und nach dem Vergabeverfahren vertraulich. Konkret heisst dies, dass diese Daten unberechtigten Dritten in keiner Art und Weise zugänglich gemacht und nicht aus den hierfür bestimmten Räumlichkeiten entfernt werden dürfen.

Zudem darf vor und während des Vergabeverfahrens kein Kontakt mit potentiellen Anbieterinnen oder Anbietern betreffend die fragliche Beschaffung stattfinden, der die Gleichbehandlung aller Anbietenden gefährden könnte.

Die Nichteinhaltung der oben aufgeführten Punkte kann für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons eine Verletzung des Amtsgeheimnisses bzw. der Sorgfalts- und Treuepflicht und bei externen Beauftragten (z.B. Ingenieur) eine schwere Vertragsverletzung darstellen.

Schadenersatzforderungen aus dem Verantwortlichkeitsgesetz (RB 170.3), die sich bei einer solchen Pflichtverletzung insbesondere aus den verwaltungsinternen Aufwänden bei der ganzen oder teilweisen Wiederholung des Vergabeverfahrens ergeben, bleiben vorbehalten.

Ich bestätige, die obigen Ausführungen und Verpflichtungen sowie die nachstehenden Auszüge aus den einschlägigen Rechtsgrundlagen zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort und Datum:	_____
Vorname und Name:	_____
Organisationseinheit:	_____

<sup>1)</sup> Worddokument abrufbar unter: [https://dbu.tg.ch/public/upload/assets/127873/Vorlage\\_Unbefangenheitserkl%C3%A4rung\\_Anhang\\_1\\_W%C3%B6B\\_f%C3%BCr\\_Webseite.doc?fp=1](https://dbu.tg.ch/public/upload/assets/127873/Vorlage_Unbefangenheitserkl%C3%A4rung_Anhang_1_W%C3%B6B_f%C3%BCr_Webseite.doc?fp=1)

*Auszüge aus der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; RB 720.3), dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1), dem Gesetz über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz; RB 170.3) und der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV; RB 177.112) sowie dem schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)*

#### **Art. 13 IVöB – Ausstand**

<sup>1</sup> Am Vergabeverfahren dürfen auf Seiten des Auftraggebers oder eines Expertengremiums keine Personen mitwirken, die:

- a) an einem Auftrag ein persönliches Interesse haben;
- b) mit einem Anbieter oder einem Mitglied eines seiner Organe durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- c) mit einem Anbieter oder einem Mitglied eines seiner Organe in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
- d) Vertreter eines Anbieters sind oder für einen Anbieter in der gleichen Sache tätig waren; oder
- e) aufgrund anderer Umstände die für die Durchführung öffentlicher Beschaffungen erforderliche Unabhängigkeit vermissen lassen.

#### **§ 7 Abs. 1 VRG – Ausstand**

<sup>1</sup> Behördenmitglieder und Personen, die von Kanton oder Gemeinde gewählt, angestellt oder beauftragt sind, haben von Amtes wegen in Ausstand zu treten:

1. in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Partner in eingetragener Partnerschaft, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort
2. als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten
3. sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben
4. in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind

#### **§ 9 Verantwortlichkeitsgesetz – Haftung, Rückgriff**

<sup>1</sup> Die fehlbare Person haftet für den Schaden, den sie dem Staat durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzung zufügt.

**§ 61 RSV – Treuepflicht**

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die ihnen übertragenen Aufgaben persönlich zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie sind zu treuer, sorgfältiger und wirtschaftlicher Arbeitsleistung verpflichtet. Dabei haben sie die Interessen des Kantons zu wahren sowie alles zu unterlassen, was diese beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte.

**§ 76 RSV – Amtsgeheimnis**

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

**§ 77 RSV – Ausstandspflicht**

<sup>1</sup> Die Ausstandspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich, soweit keine anderen Erlasse anwendbar sind, nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

**§ 78 RSV – Verbot zur Annahme von Geschenken, Einladungen und anderen Vorteilen**

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es untersagt, Geschenke, Einladungen oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit ihrer Dienstleistung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere Personen zu beanspruchen, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

<sup>2</sup> Von diesem Verbot ausgenommen sind:

1. die Annahme von Höflichkeitsgeschenken bis zu einem Wert von Fr. 100 nach erbrachter Dienstleistung
2. die Annahme von Einladungen, wenn sie im dienstlichen Interesse sind und Informations-, Weiterbildungs- oder Vernetzungszwecken dienen

<sup>3</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an einem Vergabeverfahren mitwirken, ist die Annahme von Einladungen untersagt, wenn

1. sie von einer effektiven oder potenziellen Anbieterin oder einem effektiven oder potenziellen Anbieter offeriert werden,
2. sie von einer Person, die am Verfahren beteiligt oder davon betroffen ist, offeriert werden, oder
3. ein Zusammenhang zwischen der Einladung einerseits und dem Vergabeverfahren andererseits nicht ausgeschlossen werden kann.

<sup>4</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Amts- oder Betriebsleitung, ob die Geschenke, Einladungen oder anderen Vorteile angenommen werden dürfen.

***Art. 314 StGB – Ungetreue Amtsführung***

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die bei einem Rechtsgeschäft die von ihnen zu wahren öffentlichen Interessen schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.